

ARBEITSGEMEINSCHAFT FUER HISTORISCHE ANTHROPOLOGIE DER SCHWEIZ
AGHAS

Auszug aus den Statuten

- § 1. Die AGHAS ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Institutionen und natürlichen Personen, die in der Regel Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Anthropologie (SGA) sind und praktische Arbeit leisten entsprechend Artikel 2 (Zweckartikel). Es ist wünschenswert, dass auch Archäologen und Historiker der Arbeitsgemeinschaft angehören.
- § 2. Die AGHAS bezweckt die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der historischen und prähistorischen Anthropologie der Schweiz und der angrenzenden Regionen.

Beitrittserklärung

Der/die Unterzeichnete erklärt, Mitglied der AGHAS zu werden.

Name:

Vorname:

.....

Titel/Beruf:

.....

E-Mail:

.....

Adresse:

.....

Ort + PLZ:

Datum:

Unterschrift:

.....

STATUTEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FUER HISTORISCHE
ANTHROPOLOGIE DER SCHWEIZ (AGHAS)

- § 1 Die AGHAS ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Institutionen und natürlichen Personen, die entsprechend Artikel 2 ein aktives Interesse an prähistorischer und historischer Anthropologie der Schweiz aufweisen.
- § 2 Die AGHAS bezweckt die Förderung der Forschung von der Feldarbeit bis zur Publikation auf dem Gebiet der historischen und prähistorischen Anthropologie der Schweiz und der angrenzenden Regionen.
- § 3 Die AGHAS ist Kollektivmitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Anthropologie (SGA).
- § 4 Die Mitglieder der AGHAS wählen aus ihrer Mitte den Vorstand, bestehend aus mindestens zwei Personen auf drei Jahre. Der Vorstand kann wiedergewählt werden. Er koordiniert gemeinsam die Aktivitäten der AGHAS und verwaltet ihr Vermögen. Er organisiert jährlich eine ordentliche Generalversammlung und legt einen Jahresbericht vor, der von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Die Generalversammlung findet in der Regel am letzten Wochenende im April statt.
- § 5 Der Sitz der AGHAS befindet sich am jeweiligen Arbeitsort eines der Vorstandsmitglieder.
- § 6 Die AGHAS erhebt keine Mitgliederbeiträge.
- § 7 Ueber das Vermögen der AGHAS verfügt die jährliche Generalversammlung.
- § 8 Bei Auflösung der AGHAS gehen die Vermögens- und Sachwerte an die Schweizerische Gesellschaft für Anthropologie (SGA).
- § 9 Neumitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung aufgenommen.
- § 10 Ueber die Auflösung der AGHAS entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- § 11 Der Statutenentwurf wurde von den Gründungsmitgliedern am 25. Oktober 1986 genehmigt.
Die Aenderung der Statuten wurde am 25. April 1987 genehmigt.

Basel, den 1.Oktober 1987

Der Vorstand